

Beim Anbieten von Fasanen besonders zu beachten :

- folgende Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße, Länge x Breite x Höhe) müssen gewährleistet sein :
 - 100 x 100 x 50 bis 70 cm (Die Maße gelten für Fasane, die etwa so groß wie ein Jagdfasan sind. Die Mindesthöhe muss gewährleisten, dass die Vögel in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben).
- Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
- Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen der Tiere durch Kot auf ein vermeidliches Maß beschränkt werden. Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden :
 - staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh
- In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
- Maximal zulässiger Käfigbesatz : Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
- Die Verkaufsbehältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 100 cm sicherzustellen.

Wir bitten eindringlich diese Vorschriften in eigenem Interesse einzuhalten, da ein Verstoß dagegen nicht nur den sofortigen Ausschluss vom Markt, sondern auch das prinzipielle Verbot Fasane beim Taubenmarkt anbieten zu können nach sich ziehen kann.